

Sonderregelung für die Arbeitseinsatzstunden 2023 & 2024

Gemäß dem Vorstandsbeschluss vom 16.02.2025 können sämtliche abzuleistende Arbeitseinsatzstunden für die Jahre 2023 und 2024 (5 Stunden p.a.) bis zum 30.06.2025 abgeleistet werden. Für die Arbeitseinsatzstunden, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeleistet sein werden, wird der Vorstand nach der allgemeinen Arbeitseinsatzregelung bekannte Ersatzgebühren erheben können.

Diese Regelung ersetzt die vorherige aus 2024, nach der die Arbeitseinsatzstunden aus dem Jahre 2023 noch im Jahre 2024 abgeleistet werden konnten. Hintergrund ist wie für die vorherige Regelung der noch andauernde Clubheimumbau.

Die Pflicht, Arbeitseinsatzstunden abzuleisten, wurde coronabedingt für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgesetzt.